

Netznutzung

Die nachfolgenden Preise und Regelungen für die Nutzung des Stromnetzes der E.ON Netz GmbH basieren auf dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07. Juli 2005, der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25. Juli 2005 und der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) vom 29. Oktober 2007 in ihren jeweils gültigen Fassungen.

Ergänzend zum EnWG werden jeweils auch die gültigen Gesetzesvorschriften zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung und der erneuerbaren Energien umgesetzt.

Das Netzgebiet

Die E.ON Netz GmbH betreibt in den Bundesländern:

- Schleswig-Holstein,
- Niedersachsen,
- Hansestadt Bremen,
- Nordrhein-Westfalen,
- Hessen und
- Bayern

ein Hochspannungsnetz. Wenn Sie sich einen Überblick über einzelne Netzgebiete verschaffen möchten, klicken Sie bitte auf unsere Landkarte.

Als Netzbetreiber ist die E.ON Netz GmbH für den sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb sowie für die Verteilung des Stroms zuständig. Der Zugang zu unserem Netz erfolgt nach objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Kriterien.

Auf den nachfolgenden Internetseiten sind detaillierte Informationen für die Netznutzung des Stromversorgungsnetzes der E.ON Netz GmbH zusammengefasst. Neben den Preisblättern für die Netznutzung können Sie sich an einem konkreten Beispiel ansehen, wie sich das Entgelt für die Netznutzung errechnet.

Selbstverständlich können Sie sich bei Fragen zur Netznutzung und Ermittlung von Netzentgelten auch direkt an uns wenden:

E.ON Netz GmbH
Bernecker Str. 70
95448 Bayreuth
Telefon: 09 21 / 9 15 - 0
Fax: 09 21 / 9 15 - 39 15
E-Mail: info@eon-netz.com

Preisblätter Netznutzung

Die E.ON Netz GmbH hat mit Beschluss vom 24. März 2009 von der Bundesnetzagentur die Erlösobergrenze für das erste Jahr der ersten Regulierungsperiode erhalten. Bei Vorliegen von Änderungen nach § 4 Abs. 3 der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (ARegV) hat eine Anpassung der Erlösobergrenze durch den Netzbetreiber jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres zu erfolgen. Die E.ON Netz GmbH hat unter Berücksichtigung dieser Änderungen und der Anpassung nach § 4 Abs. 4 ARegV die neue ab dem 1. Januar 2012 geltende Erlösobergrenze ermittelt. Gemäß § 17 Abs. 1 ARegV passt die E.ON Netz GmbH die Netzentgelte zum 01. Januar 2012 an.

Das novellierte EnWG sieht in § 20 Abs. 1 vor, dass die neuen bzw. voraussichtlichen Netzentgelte für das Folgejahr bis zum 15. Oktober eines Jahres zu veröffentlichen sind. Dieser Verpflichtung kam die E.ON Netz GmbH mit der Veröffentlichung der voraussichtlichen Netzentgelte für 2012 am 06.10.2011 nach. In der Veröffentlichung war darauf hingewiesen worden, dass es u.a. aufgrund der noch ausstehenden Mitteilung der Netzentgelte für das vorgelagerte Netz für das Jahr 2012 noch zu einer Anpassung der EOG und damit der Netzentgelte kommen kann.

Die E.ON Netz GmbH hat auf Basis inzwischen vorliegender neuer Erkenntnisse (v.a. infolge der Mitteilung der vorgelagerten Netzentgelte durch die TenneT TSO GmbH für das Jahr 2012) die Erlösobergrenze für 2012 ermittelt und darauf aufbauend die Netzentgelte für das Jahr 2012 kalkuliert und am 20.12.2011 veröffentlicht.

Wir weisen darauf hin, dass diese Mitteilung weiterhin unter dem Vorbehalt erfolgt, dass nicht aufgrund von Rechtsvorschriften oder durch behördliche Vorgaben sowie gerichtliche Entscheidungen eine weitere Anpassung der Netzentgelte für das Jahr 2012 erforderlich wird.

*Zzgl. zu den Netzentgelten wird ab dem 1. Januar 2012 aufgrund der am 4. August 2011 in Kraft getretenen Neufassung des § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung eine bundesweite Umlage (**Umlage nach § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV; siehe Preisblatt 8**) zum Ausgleich der durch individuelle Netzentgelte entstehenden Mindereinnahmen, der sogenannten „§19 – Umlage“ erhoben (gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV i.V.m. § 9 Abs. 7 KWKG).*

Das Gesamtentgelt für die Netznutzung des Stromnetzes der E.ON Netz GmbH setzt sich aus mehreren Bestandteilen zusammen.

In den Netzentgelten sind enthalten:

- Nutzung der Netzinfrastruktur (Leitungen, Transformatoren, Schaltanlagen usw.),
- Bereitstellung von Systemdienstleistungen und
- Deckung der beim Stromtransport auftretenden Verluste.

Entgelte verstehen sich zuzüglich Mehrkosten für das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, zzgl. Mehrkosten aus der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, ggf. Blindleistungsanspruchnahme, ggf. Konzessionsabgabe sowie Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Preisblätter für Netznutzer (Entnahmestellen)

- Entgelt für die Netznutzung (Jahresleistungspreissystem) → Preisblatt 1
- Entgelt für die Netznutzung (Monatsleistungspreissystem) → Preisblatt 2
- Entgelt für Netzreservekapazität → Preisblatt 3
- Blindleistungsanspruchnahme → Preisblatt 4
- Notversorgung → Preisblatt 5
- Mess- und Abrechnungspreis → Preisblatt 6

Preisblätter für Einspeiser in das Netz

- Entgelt für dezentrale Einspeisung → Preisblatt 7

Umlage nach § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV

- Umlage nach § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV → Preisblatt 8

Sonderformen der Netznutzung

- Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV
- Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV
- Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV

Entgelt für die Netznutzung (Jahresleistungspreissystem)

Grundlage für die Bestimmung der genutzten Netzanschlusskapazität sind mittlere ¼-h-Wirkleistungswerte, die an jeder zwischen den Vertragspartnern im Netzanschlussvertrag vereinbarten Entnahmestelle ermittelt werden. Die Jahreshöchstleistung des Netznutzers wird durch Addition der an sämtlichen Netzanschlussknoten zeitgleichen Entnahmeleistungswerte ermittelt.

Preisblatt 1

Netzentgelt für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung gültig ab 1. Januar 2012

Jahresbenutzungsstunden:	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/(kW x Jahr)	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/(kW x Jahr)	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung Höchst- in Hochspannung (Netzbereich 2)	2,87	0,91	24,31	0,05
Hochspannung (Netzbereich 3)	5,58	1,45	36,38	0,22

Die Preise gelten für das von der E.ON Netz GmbH betriebene Verteilnetz zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, zzgl. Mehrkosten aus der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, ggf. Blindleistungsinanspruchnahme, ggf. Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Preise umfassen Nutzung der Netzinfrastruktur, Systemdienstleistungen und Deckung der Netzverluste.

Entgelt für die Netznutzung (Monatsleistungspreissystem)

Für Netznutzer mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere bzw. keine Leistungsaufnahme gegenüberstehen, bietet die E.ON Netz GmbH alternativ zum Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen an.

Ein Netznutzer mit einer entsprechenden Lastcharakteristik, der sich für den Wechsel in das Monatsleistungspreissystem entscheidet, teilt dieses der E.ON Netz GmbH verbindlich spätestens einen Monat vor Beginn eines neuen Abrechnungszeitraumes (Kalenderjahr) mit.

Preisblatt 2

Monatsleistungspreis für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung gültig ab 1. Januar 2012

Netznutzung bei Ausspeisung aus:	Leistungspreis €/ (kW × Monat)	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung Höchst- in Hochspannung (Netzbereich 2)	4,05	0,05
Hochspannung (Netzbereich 3)	6,06	0,22

Die Preise gelten für das von der E.ON Netz GmbH betriebene Verteilnetz zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, zzgl. Mehrkosten aus der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, ggf. Blindleistungsinanspruchnahme, ggf. Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Preise umfassen Nutzung der Netzinfrastruktur, Systemdienstleistungen und Deckung der Netzverluste.

Entgelt für Netzreservekapazität

Kunden mit Eigenerzeugung bzw. Netzbetreiber, in deren Netz solche Erzeugungsanlagen einspeisen, können als Reserve für störungs- oder revisionsbedingte Ausfälle Netzreservekapazität mit einer zeitlichen Inanspruchnahme von bis zu 600 Stunden je Abrechnungsjahr bestellen. Die Netzreservekapazität ist auf die vereinbarte Netzanschlusskapazität begrenzt und kann bis zum 15. Dezember des Vorjahres bestellt werden.

Preisblatt 3

Entgelt für Netzreservekapazität gültig ab 1. Januar 2012

Netzreservekapazität:	0 bis 200 h/a €/kW x Jahr	> 200 bis 400 h/a €/kW x Jahr	> 400 bis 600 h/a €/kW x Jahr
Umspannung Höchst- in Hochspannung (Netzbereich 2)	7,17	8,61	10,04
Hochspannung (Netzbereich 3)	13,91	16,70	19,48

Die Preise gelten für das von der E.ON Netz GmbH betriebene Verteilnetz zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, zzgl. Mehrkosten aus der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, ggf. Blindleistungsinanspruchnahme, ggf. Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Preise einschließlich Nutzung der Netzinfrastruktur, Systemdienstleistungen und Deckung der Netzverluste.

Blindleistungsinanspruchnahme

Der Netznutzer hat am Netzanschlusspunkt standardmäßig einen Leistungsfaktor gemäß den Netzanschlussregeln bzw. dem Netzanschlussvertrag einzuhalten.

Preisblatt 4 gültig ab 1. Januar 2012

Standardbereich	0,00 ct/kvarh
Erweiterter Bereich	0,06 ct/kvarh
Unzulässiger Bereich	0,87 ct/kvarh

Preise zzgl. Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Notversorgung

Der Netznutzer stellt sicher, dass sein Netzanschluss mindestens einem Bilanzkreis beim Verteilnetzbetreiber zugeordnet ist. Ist der Netzanschluss nicht Bestandteil eines bestehenden Bilanzkreises beim Verteilnetzbetreiber, z. B. weil keine gültige Vertragsbeziehung zwischen dem Verteilnetzbetreiber und dem Bilanzkreisverantwortlichen zur Abwicklung von Energielieferungen besteht oder der Anschluss keinem Bilanzkreis zugeordnet ist, wird der Netznutzer im Rahmen der Notversorgung vom Verteilnetzbetreiber beliefert.

Die Notversorgung des Netznutzers endet, wenn der Netzanschluss des Netznutzers wirksam einem anderen Bilanzkreis beim Verteilnetzbetreiber zugeordnet ist.

Preisblatt 5

Es gelten die veröffentlichten Ausgleichspreise des zuständigen Übertragungsnetzbetreibers; mindestens sind aber die der E.ON Netz durch die Notversorgung entstehenden Kosten zu ersetzen.

Preise zzgl. Netznutzung, Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Mehrkosten aus EEG, Messung und Abrechnung, Stromsteuer, zzgl. Mehrkosten aus der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, ggf. Blindleistungsinanspruchnahme, ggf. Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Mess- und Abrechnungspreis

Preisblatt 6 gültig ab 1. Januar 2012

	Messstellenbetrieb	Messung	Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandler
	€/(Zählpunkt × Jahr)	€/(Zählpunkt × Jahr)	€/(Zählpunkt × Jahr)
Hochspannungsmessung	2.736,00	516,00	1.668,00

Preise zzgl. Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Abrechnung	€/(Zählpunkt × Jahr)
Hochspannungsabrechnung	220,00

Preise zzgl. Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

* i.S.EnWG vom 07. Juli 2005 (Messwerterfassung, -aufbereitung und -weitergabe)

Entgelt für dezentrale Einspeisung

Dezentrale Einspeiser erhalten nach § 18 StromNEV ein Entgelt, welches dem vermiedenen Netzentgelt in der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene durch die jeweilige Einspeisung entspricht. Dieses Entgelt wird nicht gewährt, wenn die Stromeinspeisung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder nach § 4 Abs. 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) vergütet wird und in dieser Vergütung vermiedene Netzentgelte enthalten sind.

Netzbetreiber werden Betreibern dezentraler Erzeugungsanlagen gleichgestellt, wenn sie in ein vorgelagertes Netz einspeisen und dort Netzentgelte in weiter vorgelagerten Netzebenen vermeiden.

Preisblatt 7 gültig ab 1. Januar 2012

Einspeisung in	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/ (kW x Jahr)	ct/kWh
Umspannung Höchst- in Hochspannung (Netzbereich 2)	Netzbereich 1	
Hochspannung (Netzbereich 3)	24,31	0,05

(Ggf. unter Berücksichtigung von Skalierungs- und Anteilsfaktoren (Leistung) sowie Vermeidungsfaktoren (Arbeit) entsprechend dem Kalkulationsleitfaden § 18 StromNEV des VDN vom 3. März 2007.)

Umlage nach § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 26. Juli 2011 (veröffentlicht am 03. August 2011) geändert wurde, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bzw. eine Netzentgeltbefreiung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten und Befreiungen von Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV entsprechend § 9 KWKG auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

Die von den deutschen Übertragungsnetzbetreibern 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, EnBW Transportnetze AG und TenneT TSO GmbH ermittelte und aktuell gültige Umlage (Link: <http://www.eeg-kwk.net/de/697.htm>) auf Basis des Festlegung der BNetzA vom 14. Dezember 2011 (BK8-11-024) entnehmen sie bitte der beigefügten Tabelle.

Die § 19 StromNEV-Umlage wird ab dem 01.01.2012 von Letztverbrauchern erhoben.

Preisblatt 8 gültig ab 01. Januar 2012

Umlage je Letztverbrauchergruppe			
Jahr	LV Gruppe A	LV Gruppe B	LV Gruppe C
2012	0,151 ct/kWh	0,050 ct kWh	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh.

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für die über 100.000 kWh hinausgehenden Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh.

Beispielrechnung
(Stand: **Preise 2012**)

Ausgangswerte

Zur Berechnung des Netzentgelts sind folgende Daten erforderlich:

- Maximale Leistung = 55.000 kW,
- Jahresarbeit in kWh = 302.250.000 kWh/a,
- Netz- bzw. Umspannebene der Entnahmestelle = Hochspannung.

abzüglich.:

- Bestellte und in Anspruch genommene Netzreservekapazität = 5.000 kW,
- Bezogene Reservearbeit = 2.250.000 kWh/a,
- Zeitdauer der Inanspruchnahme = 450 h.

Berechnung der Netzentgelts

Zur Bestimmung des Netzentgelts im Jahresleistungspreissystem ist die Bestimmung der Jahresbenutzungsdauer T in h/a notwendig. Diese ergibt sich als Quotient aus der Jahresarbeit und der maximalen Leistung:

$$T = 300.000.000 \text{ kWh/a} / 50.000 \text{ kW} = 6.000 \text{ h/a.}$$

In Abhängigkeit der Jahresbenutzungsdauer ist die entsprechende Spalte im Preisblatt 1 zu wählen, hier $T \geq 2500 \text{ h/a}$.

Das Entgelt für die **Nutzung der Netzinfrastruktur** ergibt sich aus der Summe des Leistungspreises und des Arbeitspreises:

$$\begin{aligned} \text{Leistungspreis } 36,38 \text{ €/kWa} \times 50.000 \text{ kW} &+ \\ \text{Arbeitspreis } 0,22 \text{ ct/kWh} \times 300.000.000 \text{ kWh/a} &= 2.479.000 \text{ €/a.} \end{aligned}$$

Entsprechend Preisblatt 3 ergibt sich das Entgelt für die **Netzreservekapazität** in Abhängigkeit der Zeitdauer der Inanspruchnahme (T = 450 h):

$$\text{Leistungspreis } 19,48 \text{ €/kWa} \times 5.000 \text{ kW} = 97.400 \text{ €/a.}$$

Aus den einzelnen Bestandteilen setzt sich das **Gesamtentgelt** zusammen:

$$2.479.000 \text{ €/a} + 97.400 \text{ €/a} = \underline{\underline{2.576.400 \text{ €/a}}}$$

Zusätzlich zu berücksichtigen sind die Entgelte für Messung und Abrechnung, ggf. Konzessionsabgabe, zzgl. Mehrkosten aus der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, ggf. Blindleistungsinanspruchnahme, Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe sowie Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG).

Sonderformen der Netznutzung

- Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV
- Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV
- Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Gemäß §19 Abs. 2 S. 1 StromNEV ist die E.ON Netz GmbH verpflichtet, einem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, wenn auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen dieser Netz- oder Umspannebene abweicht.

Die E.ON Netz GmbH hat nach den Vorgaben der BNetzA die entsprechenden Hochlastzeitfenster für die vier Jahreszeiten für seine Netzanschlussebene Hochspannung ermittelt.

Auf Basis dieses Hochlastzeitfensters bietet die E.ON Netz GmbH Letztverbrauchern, deren Stromentnahme aus dem Netz für den eigenen Verbrauch an der Kunden-Entnahmestelle im vorangegangenen Kalenderjahr der Antragstellung eine erhebliche Abweichung aufwiesen oder die glaubhaft darlegen, dass eine erhebliche Abweichung (siehe Erheblichkeitsschwelle) der Jahreshöchstlast für das Folgejahr eintritt, ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV an.

Netz-/Umspannebene	Erheblichkeitsschwelle
HS	10%

Maßgeblich für die Netzentgeltberechnung der atypischen Netznutzung ist der von der BNetzA aktuell gültige und veröffentlichte „**Leitfaden zur Genehmigung von individuellen Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV und von Befreiungen von den Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV (Stand September 2011).**“ Dieser ist unter dem Link:

http://www.bundesnetzagentur.de/DE/DieBundesnetzagentur/Beschlusskammern/BK4/Individuelle_Netzentgelte%20Strom/Leitfaden_indiv_Netzentgelte_2011/Leitfaden_neu_2011_download.pdf;jsessionid=0D6AED3111595046BC270636C7FC09F1?_blob=publicationFile abrufbar.

Die mit dem Netznutzer zu treffende Vereinbarung über ein reduziertes Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV unterliegt der Genehmigungspflicht durch die BNetzA, und erlangt erst nach Vorliegen des Genehmigungsbescheides ihre Gültigkeit.

Für nachfolgende Letztverbraucher im Netzgebiet der E.ON Netz GmbH wurde durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV genehmigt.

Letztverbraucher	Genehmigungszeitraum	BNetzA-Geschäftszeichen
Pumpspeicherkraftwerk Tanzmühle (GDF SUEZ)	01.01.2011 – unbefristet	BK4-11-015
Pumpspeicherkraftwerk Reisach (GDF SUEZ)	01.01.2011 – unbefristet	BK4-11-015
Pumpspeicherkraftwerk Hap-purg (E.ON Wasserkraft)	01.01.2011 – unbefristet	BK4-11-020
Pumpspeicherkraftwerk Wal-deck I (E.ON Wasserkraft)	01.01.2011 – unbefristet	BK4-11-020
Holcim	01.01.2011 – unbefristet	BK4-11-045
MYLLYKOSKI (MD Papier)	01.01.2011 - unbefristet	BK4-11-192
Petroplus Ingolstadt GmbH	01.01.2011 - unbefristet	BK4-11-185

Hochlastzeitfenster

Zeitfenster 2008
(PDF, 740 KB)

Zeitfenster HS 2009
(PDF, 32 KB)

Zeitfenster HS 2010
(PDF, 32 KB)

Zeitfenster HS 2011

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV

Gemäß § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV sollen Letztverbraucher mit einer Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung mit einer Benutzungstundenzahl von mindestens 7.000 h/a und einem Stromverbrauch von über 10 GWh an einer Abnahmestelle grundsätzlich von den Netzentgelten befreit werden. Für nachfolgende Letztverbraucher im Netzgebiet der E.ON Netz GmbH wurden Befreiungen von den Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV mit Wirkung ab 01.01.2011 unbefristet durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) genehmigt.

Letztverbraucher	BNetzA-Geschäftszeichen	Genehmigter Prozentsatz vom veröffentlichten Netzentgelt
Xstrata Zink GmbH	BK4-11-397	0%
RW silicium GmbH	BK4-11-423	0%
Bayernoil Vohburg	BK4-11-424	0%
Yara Brunsbüttel	beantragt	
Wacker Chemie	BK4-11-420	0%
Bayernoil Neustadt	BK4-11-422	0%

Die genehmigten Entgeltbefreiungen basieren auf dem von der BNetzA veröffentlichten „**Leitfaden zur Genehmigung von individuellen Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 1 Strom-NEV und von Befreiungen von den Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV (Stand September 2011)**“ sowie der aktuell gültigen Fassung der StromNEV.

Den Letztverbrauchern wurden entsprechende Vereinbarungen über eine Netzentgeltbefreiung angeboten, die auf dem Bezugsverhalten und der Anschlusssituation der Letztverbraucher beruhen.

Die beantragten Entgeltbefreiungen basieren auf dem Vorjahresbezug. Es erfolgt unterjährig eine abschlägige Verrechnung. Mit der Jahresendabrechnung erfolgt eine abschließende Bewertung entsprechend der genehmigten Berechnungssystematik unter Berücksichtigung des tatsächlichen Abnahmeverhaltens der Letztverbraucher im Abrechnungszeitraum.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV

Gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV ist zwischen Netznutzern und dem Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes ein angemessenes Entgelt für singulär genutzte Betriebsmittel festzulegen, sofern der Netznutzer sämtliche in der Netzebene von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt. Das Entgelt hat sich an den individuell zuordenbaren Kosten dieser Betriebsmittel unter Beachtung der Grundsätze der Netzkostenermittlung nach § 4 StromNEV zu orientieren.